



## Treuhand-News Nr. 54 August 2015

### Neue Transparenzfordernisse für Aktiengesellschaften wie auch für GmbH und Genossenschaften!

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Straflose Selbstanzeige – was zu beachten ist**
- ➔ **Neue Transparenzfordernisse für Schweizer Aktionäre und Aktiengesellschaften**
- ➔ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

**Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse  
Brigitte Kaiser



#### KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

- ➔ ***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>***

## ➡ **Straflose Selbstanzeige – was zu beachten ist**

Wer von sich aus eine Steuerhinterziehung anzeigt, zahlt die Steuern und Verzugszinsen für maximal zehn Jahre (im Erbfall drei Jahre) und entrichtet eine Busse. Einmal im Leben hat man die Möglichkeit, ohne Busse steuerlich ins Reine zu kommen, indem man sich selber anzeigt.

Damit die straflose Selbstanzeige wirklich straflos bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb kommen. Stellt die Steuerbehörde bereits Fragen, ist es zu spät
- Alle unversteuerten Vermögensanteile müssen offengelegt werden
- Involvierte Personen müssen vorgängig informiert werden. Denn falls andere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren, müssen diese mit einem Strafverfahren rechnen oder zeitgleich eine Selbstanzeige einreichen. Denn die Selbstanzeige gilt nur für diejenige Person, die sie einreicht
- Die Selbstanzeige muss als solches bezeichnet werden. Wer nur die bisher unversteuerten Vermögen kommentarlos einreicht, kann nicht mit Straffreiheit rechnen.

\*\*\*

## ➡ **Neue Transparenzernormen für Schweizer Aktionäre und Aktiengesellschaften**

**Käufer von Inhaberaktien** müssen in Zukunft den Erwerb, ihre Vor- und Nachnamen bzw. die Firma sowie ihre Adresse **innerhalb eines Monats** der Gesellschaft melden. Dabei führt bereits der Erwerb auch nur einer einzigen Inhaberaktie zur Meldepflicht. Der Aktionär muss den effektiven Besitz der Inhaberaktie nachweisen und sich zudem mittels Pass, ID oder Führerausweis gegenüber der Gesellschaft identifizieren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderungen bereits Inhaberaktien halten, müssen innerhalb von sechs Monaten ihren Aktienbesitz melden. Zudem ist der Gesellschaft jede Änderung der Identifizierungsangaben zu melden.

Von den neuen Meldepflichten sind grundsätzlich *alle an einer Börse kotierten Gesellschaften* ausgenommen.

Die **Aktiengesellschaft** hat neu die Pflicht, ein **Verzeichnis** der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufzuführen; bei Inhaberaktionären zusätzlich die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum. Dafür reicht eine Excel- oder Word-Liste aus. Am einfachsten wird es sein, die bestehenden Aktienbücher mit den entsprechenden Informationen zu ergänzen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden jederzeit mittels Verfügung darauf zugreifen können. Private können keine Einsicht verlangen.

Die **GmbH** hat auch ein Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten zu führen, aufzubewahren und den Zugriff in der Schweiz zu gewährleisten.

Die **Genossenschaft** hat ebenfalls neu ein Genossenschaftler-Verzeichnis aller Anteilsinhaber zu führen, aufzubewahren und den Zugriff in der Schweiz zu gewähren.

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, ruht das Stimmrecht des Aktionärs. Die Dividenden kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachkommt. Die Vermögensrechte des Aktionärs verirken sogar, wenn er seinen Meldepflichten nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nachkommt. Holt der Aktionär seine Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der **Verwaltungsrat** der Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, dass weder Mitgliedschafts- noch Vermögensrechte ausgeübt werden, falls der Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Die neuen Bestimmungen sind **ab 1. Juli 2015** in Kraft. Für Aktiengesellschaften kann es einfacher sein, Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln, was eine Statutenänderung nach sich zieht.

Der Handlungsbedarf ist sowohl für Aktionäre als auch Aktiengesellschaften **dringend**.

*Quelle: Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière*

**\*\*\***

➡ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“**

Wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe des dreimal jährlich erscheinenden Newsletters UP | DATE zu präsentieren. Darin werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Die Ihnen vorliegende Ausgabe befasst sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Lohnfortzahlung bei Krankheit
- MWST: wird die Steuer dies- oder jenseits der Grenze fällig?
- FABI verursacht Steuerfolgen wegen limitierten Fahrtkostenabzugs
- Kurznews

[Neue Ausgabe «Update» \(pdf\)](#)

Wir wünschen anregende Lektüre und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen oder spezifische Fragen zu Treuhandthemen haben.

**\*\*\***

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:***

**<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:**

**<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:**

**[www.buchhaltungsratgeber.ch](http://www.buchhaltungsratgeber.ch)**

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.